

L. 4420/1 ex 1991.

Wien, am 25. Juni 1991.

streift Heidentempel bei  
Köflach, Erklärung zum Natu-  
rdenkmal, Bezeichnungserklärung.

An Frau

Thezeia P. B. o. h. l.

in Gradenberg.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundes-  
gesetzes vom 26. VI. 1920, BGBl. Nr. 169 ( Naturhöhlangesetz )  
fest, dass der „Heidentempel“ im Ziggillarkogel bei Köflach  
ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigen-  
art, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftli-  
chen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Gle-  
iche gilt auch von der Oberfläche der Kat. Waldparzelle 135/1 in  
ihrer ganzen Längsstreckung. Die genannte Parzelle, die mit der  
unter ihr liegenden Höhle „Heidentempel“ zum Naturdenkmal er-  
klärt wird, liegt in der Kat. Gemeinde Gradenberg, Gerichts- und  
politischer Bezirk Voitsberg, Land Steiermark und ist Frau The-  
zeia P. B. o. h. l. in Gradenberg bei Köflach eigentümelich.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorstehen-  
den Bundesgesetzes vorgenommenen Einschränkungen in der Verfü-  
gung über dieses Naturdenkmal ein. Anbesondere die des § 3,  
Absatz 1, soviel die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede  
Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder  
die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beein-  
trifft, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die

Veränderung oder Verzachtung dieser Naturdenkmale hat der Vermieter ( Pächter ) unter Beauftragung des Erwerbers ( Pächters ) im Sinne des § 4 des vorstehenden Gesetzes ohne Verzug im Ruge der zuständigen politischen Bezirksbehörde den Bundesdenkmalen anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschätzung jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Arbeiten auf der Oberfläche der unter Schutz gestellten Parzelle sowie Veränderungen, die mit der forstlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Parzelle zusammenhängen, sind so-der ausreiche - noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes, ebenso wie vorübergehende Anlagen zur Erzeugung von Forstprodukten.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorstehenden Bundesgesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aussig, die binnen zwei Wochen einzuholen ist und keine aufschließende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Schubert M.p.